

BVGer F-2933/2025 vom 17. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2933_2025_d20250417

FR: TAF F-2933/2025 du 17 avril 2025

IT: TAF F-2933/2025 del 17 aprile 2025

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone | Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone; Verfügung des SEM vom 17. April 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt auf Beschwerde hin Verfügungen des SEM betreffend Kantonszuweisung und Kantonswechsel (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 107 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

F-2933/2025 Seite 3

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG oder das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich – wie im Folgenden zu zeigen ist – als offensichtlich begründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten RichterIn beziehungsweise eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

In formeller Hinsicht macht die Beschwerdeführerin geltend, das SEM habe es unterlassen, ihren Anspruch auf Kantonszuweisung gestützt auf Art. 26 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie Art. 58 AsylG inklusive allfälliger Wiederrufgründe gemäss Art. 63 AIG (SR 142.20) zu prüfen. Es habe sich lediglich darauf beschränkt, einen allfälligen Anspruch auf Kantonswahl unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Familie zu prüfen. Dadurch komme es nicht nur zum falschen Schluss, die Beschwerdeführerin habe keinen Anspruch auf Wahl ihres Wohnsitzkantons, sondern verletze auch ihren Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 35 VwVG. Demzufolge sei der Sachverhalt unvollständig abgeklärt und der Untersuchungsgrundsatz verletzt (vgl. Beschwerde Ziff. 4).

E. 2.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art 29 VwVG) umfasst eine Vielzahl verschiedener verfahrensrechtlicher Garantien. Das Kernelement des rechtlichen Gehörs ist das Recht der betroffenen Person auf vorgängige Äusserung und Anhörung. Die Behörden haben alsdann die Pflicht, alle form- und fristgerecht eingebrachten Vorbringen einer Partei, die zur Sache gehören und zu deren Klärung beitragen können, zu prüfen, zu würdigen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). In einer engen Verbindung zur Prüfungs- und Berücksichtigungspflicht steht die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde hat daher kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid abstützt (vgl. BGE 137 II 266 E. 3.2; 136 I 184 E. 2.2.1; 133 III 439 E. 3.3).

E. 2.3

Im Asylverfahren gilt wie im übrigen Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz. Das heisst, die Behörde hat den rechts- erheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Die Sachverhaltsfeststellung ist unvollständig, wenn die Behörde nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt hat. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG; zum Ganzen BVGE 2016/27 E. 9.1.1 m.H.).

E. 2.4

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts begründet Art. 26 FK für Flüchtlinge mit Asylstatus einen Anspruch auf freie Kantonszuweisung beziehungsweise -wechsel, sofern nicht Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen und sich eine darauf gestützte Verweigerung als verhältnismässig erweist (vgl. BVGE 2012/2 E. 5.2.2; zuletzt Urteile des BVer F-1223/2025 und F-1233/2025 vom 4. März 2025 E. 2.2 m.w.H.).

E. 2.5

Vor diesem Hintergrund wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, sich in ihrer Verfügung vom 17. April 2025 mit der Rechtsstellung der Beschwerdeführerin als Flüchtling und einem damit zusammenhängenden Anspruch auf Wahl des Aufenthaltsorts auseinanderzusetzen sowie dazu allenfalls weitere Abklärungen vorzunehmen. Insoweit erweist sich der Sachverhalt als unvollständig abgeklärt und der Untersuchungsgrundsatz ist verletzt (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; Art. 49 Bst. b VwVG; siehe auch Urteil des BVer F-1223/2025 vom 4. März 2025 E. 2.3).

E. 2.6

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Rückweisung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn weitere Sachverhaltsfeststellungen getroffen werden müssen und der Vorinstanz als Erstinstanz ein gewisser Ermessensspielraum zukommt (vgl. BVGE 2020 VI/1 E. 10.1.2; 2020 VII/6 E.

12.6; 2015/30 E. 8.1). Vorliegend lässt sich die Entscheidungsreife nicht mit geringem Aufwand herstellen, weshalb die Sache an

F-2933/2025 Seite 5 die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Demnach hat das SEM den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Kantonszuweisung zu berücksichtigen und zu prüfen, ob ihrer Zuweisung in den Kanton Zürich Widerrufsgründe im Sinne von Art. 63 AIG entgegenstehen könnten. Falls dies der Fall sein sollte, hat es abzuklären, ob sich eine darauf gestützte Verweigerung als verhältnismässig erweist.

E. 3.1

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsabklärung im Sinne der Erwägungen sowie zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3.2

Was den Zuweisungsentscheid des SEM vom 22. April 2025 betrifft, so wurde darin lediglich wiederholt, was bereits mit Entscheid vom 17. April 2025 verfügt wurde. In diesem Sinn ist die erneute Zuweisung lediglich deklaratorisch und es erübrigt sich, im vorliegenden Verfahren weiter darauf einzugehen.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG) und es erübrigt sich, über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu befinden. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 4.2

Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin trotz ihres Obsiegens nicht auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

E. 5

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

(Dispositiv nächste Seite)

F-2933/2025 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.